

Fall 2

Teil 1 Frage 1

Leitentscheidung Becker Rs 8/81 : Becker s Finanzamt Münster

Aus dem Grundsatz der Wirksamkeit des Unionsrechts und dem Estoppel Prinzip: (vertikale) unmittelbare Wirksamkeit von RL nötig

Vorraussetzungen:

1. Nicht fristgerechte Umsetzung/Schlechtumsetzung
2. Inhaltlich unbedingt und hinreichend genau
3. Legt Rechte gegenüber den Einzelnen fest

Teil 2:

Für Bürger ist nach Rs Faccini Dori keine horizontale Direktwirkung von Richtlinien möglich

Ausnahmen:

- RL konforme Interpretation von Gesetzen (Bürger können dadurch auch Lasten auferlegt bekommen)
- Bei Nichtdiskriminierung
- Wenn ein Ungleichverhältnis ähnlich wie bei Staat/Einzelen besteht
- **Reflexwirkung:** wenn jmd ein Recht eingeräumt wird kann daraus als negative Reflexwirkung jmd anderem eine Pflicht erwachsen – Bsp Umweltschutz/Baugenehmigung

Frage 2: Schadenersatz?

Es ist die Möglichkeit der **Staatshaftung**

➔ Der Staat ruft beim Einzelnen einen Schaden durch Verletzung des Eu-Rechts hervor

Idee der Staatshaftung: Volle Wirksamkeit des Eu-Rechts, Koheränz zwischen nationaler Haftung und außerstaatlicher Haftung

Es kommt zur Staatshaftung bei:

- Verstoß der Legislative: Verstoß gegen Rsp des EuGH, RL nicht umgesetzt (Kommission kann Vertragsverletzungsklage einbringen)
- Verstoß der Exekutive: EU-R falsch angewendet, sodass dagegen verstoßen wurde (gegen unmittelbares oder umgesetztes EU-Recht)
- Verstoß der Judikative: über EU-R hinweggesetzt

Staatshaftung:

Art 4 Abs 3 EUV + Rs Francovich

Grundsatz der Effektivität (effet utile) + Estoppel-Prinzip + allgemeine Rechtsgrundsätze

3. Staatshaftung liegt dann vor wenn

(1) ein MS eine Richtlinie nicht umsetzt oder

(2) die Vorrangwirkung von Unionsrecht verletzt wird

(zB Ö erlässt ein Gesetz das gegen die Freiheit verletzt)

Vorraussetzungen für Staatshaftung:

1. RL muss Rechte des Einzelnen verleihen
2. Bestimmbarkeit der Rechte (subj R gewährt)
3. **Kausalität:** Nichtumsetzung der RL – Schaden

Unmittelbarer Kausalzusammenhang

immateriell + materiell, aber nur der tatsächliche und sichere Schaden

Schadensminimierungspflicht

4. Dem MS zurechenbar

5. kein Verschulden

6. hinreichend qualifizierter Verstoß

MS muss die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind offenkundig und erheblich überschritten haben. Zu berücksichtigen ist hierbei (nicht kumulativ)

- Maß + Klarheit + Genauigkeit der verletzten Vorschrift
- Umfang des Ermessensspielraumes
- Vorsatz
- Entschuldbarkeit des eventuellen Rechtsirrtums
- Etwaige Ratschläge/Auskünfte von Eu-Organen

Eindeutig ein qualifizierter Verstoß:

- RL nicht umgesetzt
- RL schlecht/fehlerhaft umgesetzt und das ist klar + eindeutig erkennbar (≠/≠ umzusetzende Bestimmung einer RL ungenau)
- Gegen Urteil oder gefestigte Rsp des EuGH verstoßen
- Erheblich verringerter Ermessensspielraum

Verlangt werden kann: Schadenersatz + entgangener Gewinn. Durchsetzung nach nationalem Recht vor einem nationalen Gericht

Gleichwertigkeitsgrundsatz: Es muss eine Gleichwertigkeit zu nationalen Ansprüchen bestehen

Es entspricht auch dem Prinzip der Amtshaftung, dass GGB rgane für EU-widriges Handeln haften -> aber nur, wenn sie hoheitlich tätig waren, öffentliches Amt ausüben und hoheitliche Ziele gewähren

Staatshaftung ist durch Tun und Unterlassen möglich.

Bsp: Ö erlässt Gesetz, dass man kaum Zigaretten importieren darf – Verstoß gegen Warenverkehrsfreiheit? + RL nicht umgesetzt.

Anspruchsgrundlage: Art 4 Abs 3 EUV auf Schadenersatz + entgangener Gewinn.

Frage 3: die RL die nicht umgesetzt wurde verleiht das R zum Vertragsrücktritt, dies ist ein bestimmbares subjektives Recht. Die RL möchte den Verbraucher besonders schützen, daher ist auch Kausalität gegeben. Bzgl des Schadens kann sie die Beiträge der Tanzschule zurückfordern vom Staat (tatsächlicher Schaden)

Sie muss es nach nationalem Recht durchsetzen.

Es stellt sich die Frage, ob Art 169 AEUV für sie als primärrechtliche Bestimmung zum Verbraucherschutz anzuwenden ist, aber daraus lässt sich keine konkrete Verpflichtung ableiten, sondern nur Zielbestimmungen zum Verbraucherschutz.

Frage 4:

Die richtlinienkonforme Interpretation scheidet m. i. d. M. am Wortlaut, wenn man der Meinung ist, dass „3“ was anders als „5“ ist.

Teil 3

In welcher Qualität muss eine RL in nationales Recht umgesetzt werden?

Es muss Rechtsnormenqualität haben, die bloße Anweisung reicht nicht aus, außerdem widerspricht es dem Prinzip der Gewaltenteilung, wenn die Regierung ein Gericht verbindlich anweisen könnte. Rundschreiben und Erlässe sind aufgrund EuGH Entscheidungen nicht ausreichend.

Frage 5: Da es keine verbindliche Rechtsnorm ist, handelt es sich auch um keine ordnungsgemäße Umsetzung

Art 4 Abs 3 AEUV : Staat muss zwingende Vorschriften erlassen (rechtsverbindlich, justiziabel, verbindlich)

Die RL setzt nur ein Mindestmaß voraus, bessere Regelungen sind zulässig

EuG/EuGH

EuGH

Zusammensetzung:

1 Richter (besondere Befähigung + Qualifikationen, unabhängig) pro Mitgliedsstaat, von 8 Generalanwälten unterstützt (Generalanwälte erstellen Schlussanträge – diese sind nicht verbindlich, aber Richtungsweisend)

Werden von den MS einvernehmlich ernannt auf 6 Jahre

Formationen: (Senate)

1. Plenum: alle sitzen da drin, also 27 Richter, entscheidet immer wenn die Rechtssache außergewöhnliche Bedeutung hat)

2. Große Kammer (13 Richter): wenn die Rechtssache besonders komplex oder bedeutsam ist)

3. Kammer: (3 oder 5 Richter): Bei übrigen Rechtssachen

(System von Klagen / Actiones System (nur bestimmte Verfahren zulässig))

Aufgabe: Wahrung der Verfassungsordnung, Autonomie des Rechtssystems zu sichern

Kompetenz ergibt sich woraus?

Artikel 19 EUV (alles was mim EuGH zu tun hat)